

Vereinsatzung

DJK/SC Vorra 1948 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "DJK/SC Vorra 1948 e.V." (Deutsche Jugendkraft/Sportclub Vorra 1948 e.V.) Abkürzung: DJK/SC Vorra. Er hat den Sitz in Vorra, Gemeinde Frensdorf, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen. Der Verein wurde am 28. Juni 1948 gegründet. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Diözesan- und Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes und der Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, der Verein ist politisch neutral, der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen, er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder; er fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend gemäß der DJK-Jugendordnung anerkennt (diese ist Bestandteil der Satzung).

Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und ist bemüht um die Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums, er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden:

der die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkennt, am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilnimmt, eine faire, kameradschaftliche Haltung zeigt und sich bemüht als Christ zu leben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Ausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Jahresende, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der Ausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Stimmenmehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Ausschuss den Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus 4 bis 8 Personen. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft erfolgt in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl in schriftlicher Form.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch drei Vorstandsmitglieder - je allein - vertreten; auch diese werden in der ersten Vorstandssitzung bestimmt.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand führt sämtliche Geldgeschäfte des Vereins. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist über alle Ein- und Ausgaben des Vereins zu berichten.

Der Vorstand führt die Sitzung- und Versammlungsprotokolle, die Mitglieder- und Anwesenheitsliste und erledigt alle Schreibarbeiten des Vereins.

Der Vorstand bestimmt eine Jugendleitung, die sich um die Belange der Jugendlichen und Schüler im Verein kümmert. Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand im Sinne einer sachgerechten Jugendarbeit und Jugendordnung.

§ 7 Der Ausschuss

Zum Ausschuss gehören
der Vorstand,
der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der im Verein betriebenen Sportarten,
min. -2- aus der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer,
der geistliche Beirat.

Dem Ausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 (2), (5), dieser Satzung zu.

Die Mitgliederversammlung kann ihm weitergehende Aufgaben zuweisen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Ausschuss, Ausschussmitglieder bzw. Vereinsmitglieder können beratend zu Vorstandssitzungen geladen werden.

Geistlicher Beirat ist der jeweilige Ortspfarrer. Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstands sind ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

Die Versammlung beschließt über:

den Vereinsbeitrag,
die Entlastung des Vorstandes,
die Wahl des Vorstandes,
die Wahl der Ausschussmitglieder,
über Satzungsänderungen,
sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung des Vereins übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frensdorf. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

Über Anträge, die spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Zulässig sind Einzelwahl oder Blockwahl.

Über die Art der Wahl (Einzel- oder Blockwahl) wird in der Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahlen durch einfache Mehrheit entschieden.

Wird für ein Amt nur eine Person oder ein Wahlblock vorgeschlagen und sind diese bereit, das Amt anzunehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Gewählt ist die Person oder der Wahlblock, der die meisten Stimmen erreicht hat.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Wahlen nicht mitgezählt.

§ 10 Unterabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beiträge / Finanzmittel

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Während der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes ruht die Beitragszahlung.

Ehrenamtspauschale:

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26e EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins.

Aufwandsentschädigung:

1. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwandsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins verauslagten Beträge / Aufwendungen.
3. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 13 Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die sich Mitglieder bei Ausübung des Sports zufügen.

Jedes ordentliche Mitglied, auch Jugendliche und Schüler, das schriftlich seine Aufnahme in den Verein erklärt hat, ist im Rahmen der sogenannten Sportversicherung des BFV und des BLSV versichert.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins fallen Vermögenswerte, soweit noch welche vorhanden sind, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück. Das verbleibende Restvermögen ist der Gemeinde Frensdorf mit der Maßgabe zu überweisen, die es wiederum unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Die Einladung zu dieser Versammlung muss gleichzeitig dem DJK-Diözesan- und Bundesverband zugesandt werden.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

§ 15

Austritt oder Ausschluss aus dem DJK-Verband oder Änderung des Vereinszweckes

Der Austritt, der Ausschluss aus dem DJK-Verband oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss gleichzeitig dem DJK-Diözesan- und Bundesverband zugesandt werden.

Nach Austritt oder Ausschluss aus dem DJK-Verband, sowie bei Änderung des bisherigen Vereinszweckes fallen Vermögenswerte, soweit noch vorhanden, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband, sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück. Die Einladung zu dieser Versammlung muss gleichzeitig dem DJK-Diözesan- und Bundesverband zugesandt werden.

Diese Satzung wurde am 06.01.1997 beschlossen.

Die Änderungen zu §12 wurden am 13.06.2010 beschlossen.

Die Änderungen zu §§ 6, 8 und 9 wurden am 19.04.2013 beschlossen.